

REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

Informationspaket

AKTIENGESELLSCHAFT

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Inhaltsverzeichnis

Vorfragen....1
Gründung....1
Beteiligte....2
Geschäftsführung/Vertretung....4
Haftung....5
Reputation....5
Unterhalt....6
Gewinnorientierung/Steuer....6
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit....7

Aktiengesellschaft (AG)				
Frage/Kriterium	**Antwort/Eigenschaft**	**Rechtsnorm** (optional)	**Anmerkung** (optional)	**Fundstelle** (intern)
Vorfragen				
Ist eine Verstetigung vorgesehen oder wird nur ein vorübergehender (von Gesellschaftern abhängiger) Zweck verfolgt?	Die AG ist für die Verfolgung eines nur vorrübergehenden Zwecks ungeeignet.			
Gründung				
Welche Zwecke können mit der Rechtsform verfolgt werden?	Eine AG kann alle erlaubten Zwecke verfolgen.	argumentum e contrario § 1 AktG		
Wie vieler Gesellschafter bedarf es zur Gründung?	Zur Gründung einer AG bedarf es nur eines Gesellschafters (§ 2 AktG).	§ 2 AktG		
Welche Größe hat der Gesellschafterkreis üblicherweise?	Die Größe des Gesellschafterkreises variiert stark.		Es sind keine durchschnittlichen Aktionärszahlen bekannt. Der Größe des Gesellschafterkreises ist insbesondere nach oben keine Grenze gesetzt. Große deutsche Aktiengesellschaften können über 900.000 Aktionäre haben.	MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 21 Rn. 15.
Wie lange ist die Gründungsdauer?	4-8 Wochen.			Rosepartner
Wie hoch sind die Gründungskosten?	Ca. 1300 EUR zzgl. Rechtsberatungskosten.			Rosepartner
Wie hoch ist das Mindestkapital?	50.000 EUR (12.500 EUR sind mindestens einzuzahlen).	§ 7 AktG		
Ist eine Sacheinlage möglich?	Eine Sacheinlage ist möglich (§ 27 Abs. 1 S. 1 AktG). Eine Sacheinlage kann nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist; Dienstleistungen können nicht als Sacheinlage einbracht werden (§ 27 Abs. 2 AktG).	§ 27 AktG		
Ist eine freie Wahl und ein Schutz des Firmennamens möglich?	Der Firmenname ist frei wählbar. Er kann sich entweder auf die Tätigkeit des Unternehmens beziehen (Sachfirma), oder den Namen eines oder			IHK Frankfurt am Main

	mehrerer Gesellschafter (Namensfirma) enthalten; auch Fantasiebezeichnungen sind möglich. Der Firmenbezeichnung ist der Zusatz „AG“ bzw. „Aktiengesellschaft“ beizufügen.			
Ist ein Notartermin zur Gründung nötig?	Ein Notartermin ist erforderlich, weil die Feststellung der Satzung im Gründungsprotokoll notariell zu beurkunden ist (§ 23 Abs. 1 AktG). Zudem bedarf die Bestellung des ersten Aufsichtsrats und Abschlussprüfers der notariellen Beurkundung (§ 30 Abs. 1 S. 2 AktG).	§ 23 Abs. 1 AktG § 30 Abs. 1 S. 2 AktG		
Ist eine Gewerbeanmeldung verpflichtend?	Eine Gewerbeanmeldung nur verpflichtend, wenn die AG ein Gewerbe betreibt (§ 14 Abs. 1 S. 1 GewO). Die Eröffnung eines gewerblichen Betriebs ist darüber hinaus dem Finanzamt anzuzeigen (§ 138 Abs. 1 AO).	§ 14 Abs. 1 S. 1 GewO § 138 Abs. 1 AO		
Ist eine Anmeldung beim Finanzamt verpflichtend?	Ja, die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) ist beim Finanzamt innerhalb von vier Wochen nach der Beurkundung der Satzung anzumelden (§ 137 AO).	§ 137 AO		
In welchem Register ist die Rechtsform anzumelden?	Die AG ist im Handelsregister einzutragen.	§ 36 Abs. 1 AktG		
Welche Formvorschriften gelten für den Gesellschaftsvertrag?	Die Satzung ist notariell zu beurkunden.	§ 23 Abs. 1 AktG		
Beteiligte				
Wie hoch ist der Grad mitgliedschaftlicher Bindung?	Die AG hat eine korporative Organisationsstruktur und ist in ihrer Existenz von der jeweiligen Zusammensetzung ihrer Mitglieder unabhängig. Die mitgliedschaftliche Bindung ist deshalb gering.			MüKoAktG/Heider, 6. Aufl. 2024, AktG § 1 Rn. 13, 14.
Wie sind die Mitgliedschaftsrechte grundsätzlich ausgestaltet?	Bei einer Aktiengesellschaft kann die Rechtsstellung eines einzelnen Aktionärs als Mitgliedschaft bezeichnet werden. Die Mitgliedschaft wird sowohl durch das Gesetz als auch durch Satzung ausgestaltet. Diese ist durch verschiedene (subjektive) Rechte und Pflichten gekennzeichnet, bei denen es sich um Hauptrechte (zB Stimmrecht, Bezugsrecht,		Der Bestand der Aktiengesellschaft ist von der Mitgliedschaft des einzelnen unabhängig, weil es sich um eine korporativ verfasste Gesellschaft bzw. um eine juristische Person handelt.	BeckHdB AG/Maul, 3. Aufl. 2018, § 4 Rn. 1.

	Recht auf Dividende und Liquidationserlös) oder Hilfsrechte (zB Teilnahmerecht an der Hauptversammlung, Rederecht, Auskunftsrecht, Einsichtsrecht und Anfechtungsbefugnis) handeln kann. Diese mitgliedschaftlichen Befugnisse und Rechte bündeln sich in der Mitgliedschaft zu einer in sich geschlossenen Position, die sich nicht in ihre einzelnen Bestandteile zerlegen lässt und, die Gegenstand rechtsgeschäftlicher Verfügungen sein kann.			
Ist die Mitgliedschaft übertragbar?	Die Anteile an der Gesellschaft (= Aktien) sind frei handelbar. Für die Übertragung der Aktien muss keine Form eingehalten werden. Die Aktien sind insbesondere börsenfähig.			MüKoAktG/Heider, 6. Aufl. 2024, AktG § 1 Rn. 100.
Ist ein Beitritt zur Gesellschaft einfach möglich?	Der Beitritt zur Gesellschaft ist durch den Erwerb von Aktien leicht möglich.			MüKoAktG/Heider, 6. Aufl. 2024, AktG § 1 Rn. 100.
Ist die Einbindung eines externen Investors möglich?	Die Einbindung von externen Investoren ist leicht möglich. Hierbei stehen verschiedene Möglichkeiten der Einbindung zur Verfügung. Gem. §§ 11, 12 AktG können Aktien unterschiedlicher Gattung etwa mit unterschiedlichen Stimmrechten oder unterschiedlichen Gewinnbeteiligungen ausgegeben werden.	§§ 11, 12 AktG		
Ist die Einbindung eines staatlichen Akteurs möglich?	Staatliche Akteure können, wenn es nach den für sie geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig ist, Aktionär werden und damit Gesellschafter der Aktiengesellschaft.			
Daraus abzuleiten: Wie gut sind (institutionelle) Partizipations-möglichkeiten für Stakeholder?	Die Aktiengesellschaft bietet gut skalierbare institutionelle Partizipationsmöglichkeiten für Stakeholder. Diese beschränken sich jedoch auf die Hauptversammlung. Die Partizipation durch die Hauptversammlung ist eine gut etablierte Möglichkeit, bei der eine verhältnismäßig hohe Rechtssicherheit hinsichtlich des Umfangs der Beteiligung und der			

	Durchsetzung etwaiger Rechte besteht. Nach § 119 Abs. 2 AktG darf die Hauptversammlung jedoch über Fragen der Geschäftsführung nur entscheiden, wenn der Vorstand das verlangt.			
Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um in einer gras-root-Konstellation alle Stakeholder einzubinden? (Neutralität)	Für die Einbindung aller Stakeholder in einer gras-root-Konstellation eignet sich die AG nur, wenn kein Bedürfnis der Stakeholder besteht, sich stark in die Fragen der Geschäftsführung einzubringen und wenn sich der Gründungsaufwand lohnt.			
Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um im Falle einer Skalierung alle Stakeholder einzubinden? (Neutralität)	Hierfür eignet sich die AG hervorragend. Die AG ist geeignet dafür, eine große Anzahl an Gesellschaftern einzubinden.			
Geschäftsführung/Vertretung				
Wer vertritt die Gesellschaft?	Der Vorstand vertritt die Gesellschaft (§ 78 Abs. 1 AktG).	§ 78 Abs. 1 AktG		
Wie wird die Gesellschaft vertreten?	Grundsätzlich vertritt der Vorstand die AG gemeinschaftlich (§ 78 Abs. 2 S. 1 AktG).	§ 78 Abs. 2 S. 1 AktG		
Wer führt die Geschäfte der Rechtsform im Wesentlichen?	Der Vorstand der Gesellschaft führt die Geschäfte der Gesellschaft, dies geschieht grundsätzlich gemeinschaftlich (§ 77 Abs. 1 S. 1 AktG).	§ 77 Abs. 1 S. 1 AktG		
Auf welche Organe kann nicht verzichtet werden? (Pflichtorgane)	Vorstand (§ 76 AktG), Aufsichtsrat (§ 95 AktG), Hauptversammlung (§ 118 AktG).			MüKo-AktG/Spindler, 6. Aufl. 2023, AktG vor § 76
Welche Organe sind vorgesehen oder können vorgesehen werden?	Neben dem Vorstand, Aufsichtsrat und der Hauptversammlung können Aufsichtsrats-ausschüsse vorgesehen werden (§ 107 Abs. 3 AktG). Auf schuldrechtlicher Ebene (= außerhalb der Satzung) können zudem ein Beirat, Verwaltungsrat und Aktionärsausschüsse gebildet werden. Diese können jedoch nicht in der Satzung verankert werden (§ 23 Abs. 5 AktG).			MüKoAktG/Habersack, 6. Aufl. 2023, AktG § 95 Rn. 6.

Wie unabhängig ist die Geschäftsführung vom Kreis der Gesellschafter? (Neutralität)	Die Unabhängigkeit des Vorstands von den Aktionären bzw. dem Aufsichtsrat ist verhältnismäßig hoch. Nach § 119 Abs. 2 AktG darf die Hauptversammlung über Fragen der Geschäfts-führung nur entscheiden, wenn der Vorstand das verlangt.	§ 119 Abs. 2 AktG		
Wie stark ist die Kontrolle durch die Gesellschafter? (Gegenfrage)	Im Umkehrschluss ist die Kontrolle durch die Gesellschafter (Aktionäre) verhältnismäßig gering.	§ 119 Abs. 2 AktG		
Haftung				
Haften die Gesellschafter persönlich?	Nein, die Gesellschafter haften nicht über ihre Einlage hinaus persönlich für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft.	§ 1 Abs. 1 S. 2 AktG		MüKoAktG/Heider, 6. Aufl. 2024, AktG § 1 Rn. 46.
Wie ist die Haftung der Geschäftsführung/des Vorstands geregelt?	Der Vorstand haftet der Gesellschaft für Verletzungen der Sorgfalts- und Treuepflichten gem. §§ 93 Abs. 2 S. 1, 112 AktG. Ein Vorstandmitglied haftet darüber hinaus auch gegenüber Dritten, wenn das Gesetz dies gesondert anordnet bzw. die betreffende Vorstandspflicht eine besondere gläubigerschützende Zielrichtung hat. Die Außenhaftungsrisiken sind dennoch im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen gering.			Thümmel, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten, 4. Aufl. 2008, Rn. 451 f.
Ist eine Versicherung der Geschäftsführung/des Vorstands einfach möglich?	Der Vorstand kann vor der Haftung mit seinem Privatvermögen durch eine D&O-Versicherung geschützt werden.			
Reputation				
Wie hoch ist das Vertrauen etablierter Wirtschaftsakteure in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Das Vertrauen etablierter Wirtschaftsakteure in die geschäftliche Seriosität einer Aktiengesellschaft gilt im Allgemeinen als hoch.			
Wie hoch ist das Vertrauen von KMU in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Das Vertrauen von KMU in die geschäftliche Seriosität einer Aktiengesellschaft gilt im Allgemeinen als hoch.			
Wie hoch ist das Vertrauen von Verbrauchern in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Das Vertrauen von Verbrauchern in die geschäftliche Seriosität einer Aktiengesellschaft gilt im Allgemeinen als hoch.			

Ist die Rechtsform geeignet, um Vertrauen in das Verfolgen altruistischer Ziele zu stiften oder zu bestärken?	Die Aktiengesellschaft hat nicht den Ruf, Vertrauen in das Verfolgen altruistischer Ziele zu stiften oder zu bestärken.			
Unterhalt				
Wie hoch sind die wiederkehrenden Kosten beim Unterhalt der Rechtsform einzuschätzen?	Sehr hoch.			Für Gründer
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 17.500 EUR empfehlen?	Nein.			Für Gründer
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 17.500 und 600.000 EUR empfehlen?	Eher Ja.			Für Gründer
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 600.000 EUR empfehlen?	Ja.			
Wie viele Personen werden benötigt, um die Rechtsform unterhalten zu können?	Es werden mindestens 4 Personen benötigt. Mindestens eine Person muss als Vorstand die Leitung der Gesellschaft übernehmen § 76 Abs. 2 AktG). Zudem muss der Aufsichtsrat aus mindestens drei Personen bestehen (§ 95 S. 1 AktG).	§ 76 Abs. 2 AktG § 95 S. 1 AktG		
Ist es erforderlich, einen offenen Jahresabschluss zu erstellen?	Ja, eine AG muss einen festgestellten Jahresabschluss veröffentlichen, ein Bericht des Aufsichtsrats und eine Erklärung zum Corporate Governance Kodex (§ 325 Abs. 1 HGB).	§ 325 Abs. 1 HGB		
Besteht eine Bilanzierungspflicht?	Ja, die AG trifft eine Bilanzierungspflicht (§ 242 Abs. 1 HGB iVm § 3 AktG).	§ 242 Abs. 1 HGB iVm § 3 AktG		
Gewinnorientierung/Steuer				
Ist eine Gewinnausschüttung möglich?	Ja, eine Gewinnausschüttung ist möglich und vorgesehen.			
Kann die Rechtsform stattdessen nur kostendeckend unterhalten werden?	Dies gilt genauso für die Einschränkung der Gewinnerzielungsabsicht (gemischter Zwecksetzung).			Grigoleit/ Ehmann, 2. Aufl.

				2020, AktG § 179 Rn. 17.
Können mit der Rechtsform gemeinnützige Zwecke verfolgt werden?	Ja, das Verfolgen von gemeinnützigen oder ideellen Zwecken mit einer Aktiengesellschaft ist möglich. Es kommen auch Gesellschaften mit gemischter Zwecksetzung in Betracht, insbesondere wenn die öffentliche Hand Anteilseigner ist.			MüKoAktG/ Stein, 5. Aufl. 2021, AktG § 179 Rn. 129.
Kann die Rechtsform darauf gerichtet sein, einen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, der zu Verlusten führt?	Aufgrund der Freiheit des Satzungszwecks dürften in begrenztem Umfang Verluste zulässig sein, so lange diese nicht in die ungesicherte Zahlungsunfähigkeit (Insolvenzreife) führen.			
Ist grundsätzlich Gewerbesteuer zu zahlen?	Ja, die Aktiengesellschaft ist gewerbesteuerpflichtig, sofern die Aktiengesellschaft ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung unterhält.	§ 2 Abs. 2 S. 2 GewStG		
Ist grundsätzlich Körperschaftssteuer zu zahlen?	Ja, die Aktiengesellschaft ist körperschaftssteuerpflichtig.	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG		
Ist grundsätzlich Einkommenssteuer zu zahlen?	Nein, die Aktiengesellschaft ist als juristische Person nicht einkommenssteuerpflichtig.	§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG		
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit				
Ist eine Zweckänderung in der Rechtsform leicht möglich?	Grundsätzlich ist die Änderung des Gesellschaftszwecks durch eine Satzungsänderung iSd § 179 AktG möglich. Jede Satzungsänderung bedarf gem. § 179 AktG Abs. 1 S. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung und bedarf gem. § 179 Abs. 2 S. 1 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann gem. § 179 Abs. 2 S. 2 AktG eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Eine Zweckänderung bedarf gem. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB analog der Zustimmung aller Aktionäre. Der Übergang von einer erwerbswirtschaftlichen zu einer gemeinnützigen Tätigkeit (und umgekehrt) ist immer eine			MüKoAktG/ Stein, 5. Aufl. 2021, AktG § 179 Rn. 129-132. Grigoleit/ Ehmann, 2. Aufl. 2020, AktG § 179 Rn. 17.

	Zweckänderung. Dies gilt genauso für die Einschränkung der Gewinnerzielungsabsicht.			
Ist eine Umwandlung in eine andere Rechtsform leicht möglich?	Die AG kann nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes insbesondere die Rechtsform wechseln (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwG), eine Verschmelzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) oder Spaltung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) vollziehen.			